

Zum neuen Sächsischen Versammlungsgesetz und zur umstrittenen militärischen Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle hat die National-Zeitung die Fraktionen der im Sächsischen Landtag vertretenen Parteien befragt. Hier lesen Sie die Antworten von Dirk Reelfs, Pressesprecher der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages, und von Holger Apfel, Vorsitzender der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag.

„Das Sächsische Versammlungsgesetz ist verfassungsgemäß“

Antworten von Dirk Reelfs, Pressesprecher der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages

National-Zeitung: Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere Bestimmungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes außer Kraft gesetzt. Können das aus Ihrer Sicht auch bestehende Vorschriften des Sächsischen Versammlungsgesetzes passieren?

Reelfs: Aus meiner Sicht nein. Im Gegensatz zum Bayerischen Versammlungsgesetz hat sich Sachsen in den betreffenden Regelungen wortfidel an das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge des Bundes angelehnt. Diese Passagen sind bereits mehrfach vom Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise dem Bundesverfassungsgericht einer Überprüfung unterzogen worden.

„Militärische Nutzung des Flughafens ist erlaubt“

National-Zeitung: Im Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des

Sächsischen Landtages wird derzeit die militärische Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle für Kriegseinsätze in Afghanistan diskutiert. Welche Haltung nimmt dazu die CDU-Fraktion an?

Reelfs: Unabhängig von der Diskussion im zuständigen Ausschuss ist festzuhalten, dass der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Flughafens und die Betriebsgenehmigung die Abwicklung von Sonderverkehren aufgrund militärischer Anforderung beziehungsweise zur Erfüllung von Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erlauben. Dies ist höchstrichterlich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24. Juli 2008 – Aktenzeichen BVerwG 4 A 3001.07 – sowie durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Oktober 2009 bestätigt worden.



Flughafen Leipzig/Halle. Hier werden pro Monat bis zu 80 Truppentransportflüge abgefertigt, um das US-Militär in Afghanistan und im Irak aufzufrischen. Die „Aktionsgemeinschaft Flughafen natofrei“ kämpft dagegen.

„Schaffung von Tabuzonen im Versammlungsgesetz wird überprüft“

Das sagt Holger Apfel, Vorsitzender der NPD-Fraktion im Sächsischen Landtag

National-Zeitung: Herr Apfel, welche Auswirkungen hat das im Januar beschlossene neue Sächsische Versammlungsgesetz auf Versammlungen wie den Dresdner Trauermarsch der Jungen Landsmannschaft Ostpreußen?

Apfel: Prinzipiell bedeutet das einleuchtend zusammengestrückte, wenige Tage vor dem 13. Februar von CDU und FDP durch den Landtag gewirkene Gesetz „nur“ eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit. Im

Wissen um die offenkundige Rechtswidrigkeit wurde kein absolutes Versammlungsverbot festgeschrieben, um Patrioten ein würdiges Gedenken zu verumöglichen. Man beschränkte sich auf die Schaffung von Tabuzonen an wichtigen Orten wie zum Beispiel der zerstörten Innenstadt/Dresdens. In der Praxis kam es beim diesjährigen Trauermarsch der JLO jedoch zu einer kompletten Aushebung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Der Trauer-



Holger Apfel. Der 39-jährige Fraktionsvorsitzende der NPD in Sachsen, der auch dem Landesverband seiner Partei vorsteht, sieht sich als „bürgernahe und gegenwartsbezogenen“ Nationalen.

marsch wurde trotz der vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht ausgesprochenen Genehmigung durch offenen Rechtsbruch vereitelt.

National-Zeitung: Werden gegen einzelne Vorschriften des Sächsischen Versammlungsgesetzes verfassungswidrliche Schritte ergreifen?

Apfel: Diese Frage wird von Rechtsanwalt Ingmar Krop geprüft. Schon weil es sich um ein Einzelfallgesetz handelt, werden wir das Bundesverfassungsgericht anrufen. Außerdem verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes, wenn

Personengruppen verboten wird, konkrete Straßen und Plätze zu betreten. Das ist finstere Apartheidpolitik. Es stellt sich zudem die Frage, ab wann ein Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip vorliegt, wenn Gesetze allein dem Kampf gegen den politischen Gegner dienen. Wir fahren also mehrzweckig. Einerseits wollen wir die grundsätzliche Verfassungswidrigkeit des Sondergesetzes feststellen lassen. Außerdem unterstützen wir die JLO bei ihrer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Unrecht am 13. Februar 2010.

„Kriegseinsätze dienende Flüge unverzüglich einstellen“

National-Zeitung: Im Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss des Sächsischen Landtages wird derzeit die militärische Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle für Kriegseinsätze in Afghanistan diskutiert. Ziehen Linke und NPD da einen Strich?

Apfel: Die NPD-Fraktion zieht grundsätzlich immer an dem Strang,

der der Sache unseres Volkes dient. Und wenn wirklich einmal eine andere Fraktion dies ebenso tut, findet sie in uns konsequente Mitstreiter – auch wenn sie vorher fast gleichlautende NPD-Initiativen aus ideologischen Gründen abgeblüht hat. In der Tat hat die von der Linken beantragte Sachverständigenanhörung genau das von uns prognostizierte Ergebnis erbracht: Die militärische Nutzung verstößt gegen geltendes Recht, da dies zwischen ziviler und militärischer Flughafenutzung unterscheidet und Leipzig/Halle nur als ziviler Verkehrsflughafen gewidmet ist. Alles andere widerspricht also nicht nur dem Widmungszweck, sondern ist mit dem in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Gebot der Rechtsklarheit nicht zu vereinbaren. Mehrere Experten haben unsere Auffassung eindrucksvoll bestätigt, so dass wir uns mehr fordern, die Kriegseinsätze dienenden Flüge von und nach Leipzig/Halle unverzüglich einzustellen. Wir wehren uns gegen jede Indienstnahme der Bundeswehr für fremde Interessen.

Bei Aufrechnung Verbot Die umstrittene Vorschrift im Sächsischen Versammlungsgesetz

Der Landtag in Dresden hat am 20. Januar 2010 das neue Sächsische Versammlungsgesetz beschlossen. Dessen umstrittener § 15 Absatz 2 lautet:

„Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmenden Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort von historischer herausragender Bedeutung stattfindet, der an

- a) Menschen, die unter der nationalsozialistischen oder kommunistischen Gewaltherrschaft Opfer menschenunwürdiger Behandlung waren,
- b) Menschen, die Widerstand gegen die nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft geleistet haben, oder
- c) die Opfer eines Krieges erlitten und

2. nach der zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist,

das durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde von Personen im Sinne der Nummer 1 beeinträchtigt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Versammlung oder der Aufzug

- a) die Gewaltherrschaft, das durch sie begangene Unrecht oder die Verantwortung des nationalsozialistischen Regimes für den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen leugnet, verkennt oder gegen die Verantwortlichkeit anderer aufrechnen,
- b) Organe oder Vertreter der nationalsozialistischen oder kommunistischen Gewaltherrschaft als Vorbildliche oder ehrenhaft darstellt oder
- c) gegen Ausübung oder Verwirklichung zwischen den Völkern auftritt.

Das Völkermordverbot in Leipzig, die Frauenkirche mit dem Neumarkt in Dresden sowie am 13. und 14. Februar darüber hinaus auch die römische Altstadt und die südliche innere Neustadt in Dresden sind Orte nach Satz 1 Nr. 1“



Die türkische Frage

Wie Deutschland Zukunft entscheidet wird

Peter Winkelroß: Die türkische Frage Wie Deutschlands Zukunft entschieden wird 17,90 € | 208 Seiten | Best. Nr.: 4966

Das neue Werk zeichnet die Entwicklungslinie des modernen türkischen Staates nach und zeigt zugleich auf, welche wichtige strategische Rolle die Türkei in der internationalen Politik einnimmt. Die „türkische Frage“ entzündet sich dabei aktuell vor allem an dem geplanten EU-Beitritt Ankaras, der den türkischen Einfluss in und auf Deutschland noch vergrößern würde. Das Werk geht allen in diesem Zusammenhang wichtigen innen- und außenpolitischen Fragen nach. Sehr lesenswert!

Deutscher Buchdienst • 81238 München • 089/8960521 Fax 089/8341534 • info@deutscher-buchdienst.de